

Az.: 6 B 159/24
6 L 624/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Antrags nach § 123 VwGO – Herausgabe eines Hundes
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 16. Dezember 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. August 2024 – 6 L 624/24 – wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, den von der früheren Hundehalterin fortgenommenen Labrador-Welpen „B.....“ an sie herauszugeben, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Antragsgegner habe in der Antragsrwiderrung mitgeteilt, sämtliche der Antragstellerin (gemeint ist wohl: der früheren Hundehalterin) im Rahmen der tierschutzrechtlichen Maßnahme am 6. Juni 2024 fortgenommenen Welpen seien zwischenzeitlich über das Tierheim an neue Besitzer vermittelt worden und würden sich bereits seit mehreren Wochen bei diesen befinden. Die von der Antragstellerin begehrte Herausgabe des Labrador-Welpen „B.....“ sei daher nicht mehr möglich. Ihr Verlangen auf Herausgabe des Welpen habe sich damit erledigt. Das für den Antrag erforderliche Rechtsschutzinteresse bestehe nicht (mehr). In diesem Zusammenhang sei es ohne Belang, wenn die Antragstellerin behauptete, dass eine wirksame Eigentumsübertragung durch das Tierheim gar nicht möglich gewesen sei. Für eine solche Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem Tier sei gegebenenfalls das örtlich zuständige Amtsgericht berufen. Im Übrigen wäre im Eilverfahren eine Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme auch nicht zu erreichen, da es am erforderlichen Feststellungsinteresse mangle. Eine einstweilige Anordnung diene nur der Regelung eines vorläufigen Zustands oder der vorläufigen Sicherung eines Rechts. Eine die materielle Rechtslage klarstellende Entscheidung sei nach dem geltenden Prozessrecht hingegen nur in einem Hauptsacheverfahren, aber nicht in einem Eilverfahren möglich.

- 3 Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Ihr Vorbringen ist nicht zur Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs geeignet.
- 4 Die Antragstellerin hat schon nicht hinreichend glaubhaft gemacht, zum Zeitpunkt der Fortnahme am 6. Juni 2024 Eigentümerin des Labrador-Welpen „B.....“ gewesen zu sein. Das Tier wurde nicht von der Antragstellerin, sondern von der früheren Tierhalterin fortgenommen. Der Tierarzt durfte davon ausgehen, dass die frühere Tierhalterin zum Zeitpunkt der Fortnahme auch noch Eigentümerin des Welpen war. Denn die Besitzerstellung des Halters spricht regelmäßig für dessen Eigentum an einem Tier. Behauptet ein Dritter – wie hier die Antragstellerin – zum Zeitpunkt der Fortnahme, Eigentümer des fortgenommenen Tiers gewesen zu sein, sind an den Nachweis der Eigentümerstellung grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 13. November 2020 – 23 CS 20.2354 –, juris Rn. 5; Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16a TierSchG Rn. 34). Diesen Anforderungen wird die Antragstellerin nicht gerecht.
- 5 Der Antragsgegner trägt in der Beschwerdeerwiderung vom 24. September 2024 vor, bei den Akten befinde sich zwar eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der früheren Halterin, die auf den 25. Mai 2024 datiere. Es bestünden jedoch erhebliche Zweifel, dass die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Fortnahme tatsächlich Eigentümerin des Welpen gewesen sei. Denn die frühere Hundehalterin habe bei der Fortnahme der Hunde und Welpen mit keinem Wort erwähnt, dass einer der Welpen an die Antragstellerin veräußert worden sei. Auch sei die Vereinbarung erst mit Schreiben vom 23. Juli 2024 vorgelegt worden und könne daher auch rückdatiert sein. Im Übrigen sei das Tier in der Vereinbarung nicht anhand von unterscheidbaren Merkmalen beschrieben, so dass überhaupt nicht nachvollzogen werden könne, auf welches Tier sich die Vereinbarung beziehe.
- 6 Im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung teilt der Senat diese Zweifel, die von der Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren nicht ausgeräumt wurden. Vielmehr deuten auch die Äußerungen der Antragstellerin eher in die Richtung, dass ihr der Welpen „B.....“ zum Kauf und zur Übereignung versprochen worden war, ein Eigentumsübergang aber noch nicht stattgefunden hatte. Die gesamten Umstände lassen dagegen nicht den Schluss zu, dass die frühere Tierhalterin den Welpen „B.....“ am 25. Mai 2024 an die Antragstellerin übereignet hat. Zwar ist es durchaus üblich, dass sich Interessenten eine Option zum Erwerb eines Jungtiers aus einem Wurf schon sichern, bevor dieses von der Mutter und den Geschwistern getrennt und vom Interessenten in die eigene Halter-schaft übernommen werden kann. Üblicherweise wird dann aber nur eine Option auf den Er-

werb eines konkreten Jungtiers vereinbart, es findet aber noch kein Eigentums- und Risikoübergang statt, selbst wenn Anzahlungen geleistet werden. Dieser Übergang findet regelmäßig erst dann statt, wenn das Tier in Besitz genommen wird. Die schriftliche Vereinbarung vom 25. Mai 2024, worin die frühere Hundehalterin und die Antragstellerin gemeinsam bestätigen, dass „für den kleinen Hundewelpen der rechtmäßige Eigentümer“ die Antragstellerin sei, dieser „jedoch vorübergehend noch in Obhut“ der früheren Hundehalterin bleibe, dürfte dies der Sache nach laienhaft beschreiben. Bei einem Kaufvertrag mit gleichzeitigem Eigentumsübergang wäre dagegen zu erwarten gewesen, dass das erworbene Tier, wenn es zunächst noch bei der Halterin des Wurfes verbleiben soll, im Kaufvertrag möglichst genau bezeichnet oder beschrieben wird. Im Übrigen hat die Antragstellerin keinerlei Angaben zur Kaufpreiszahlung gemacht und keine Belege über eine vollständige Kaufpreiszahlung vorgelegt. Die Gesamtumstände sprechen daher eher dafür, dass die Antragstellerin und die frühere Hundehalterin nur die Reservierung von einem der sechs Welpen vereinbart hatten. Dafür spricht auch der Inhalt des undatierten, am 23. Juli 2024 beim Antragsgegner eingegangenen Schreibens der Antragstellerin an den Antragsgegner, in welchem sie um Mitteilung bittet, wann „die Rückgabe der beiden versprochenen Welpen ‚B.....‘ und ‚Bo....‘ sowie die der angezahlten Welpen erfolgen soll“. Das Wort „versprochenen“ an Stelle von „erworbenen“ oder „übereigneten“ spricht gegen einen Eigentumsübergang und für eine Reservierung.

- 7 Hat die Antragstellerin schon nicht glaubhaft gemacht, zum Zeitpunkt der Fortnahme Eigentümerin des Welpen „B.....“ gewesen zu sein, kann hier offenbleiben, ob sie die Herausgabe des Welpen „B.....“ auch deswegen nicht verlangen kann, weil dem Antragsgegner eine Herausgabe infolge einer wirksamen Veräußerung an Dritte unmöglich geworden ist.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).